

Antonia Platten/Elmar G. M. Weitekamp

Der Mensch ist ein gesellschaftliches Produkt

Der Umgang mit begangenem Unrecht aus wissenssoziologischer Perspektive

Abstract

Das staatliche Strafen, einhergehend mit einem gesellschaftlichen Strafbedürfnis, ist in vielen Teilen der Welt die gängige Antwort auf die Frage, wie wir als Gesellschaft mit begangenem Unrecht umgehen sollten. Dass das Strafen in diesem Zusammenhang nicht selbstverständlich ist, zeigt sich schon in der Beachtung anderer Möglichkeiten: Eine Alternative bilden Verfahren der Restorative Justice, die auf eine Wiedergutmachung von begangenem Unrecht zielen. Der Beitrag behandelt den Umgang mit begangenem Unrecht, im Anschluss an Peter L. Berger und Thomas Luckmann, aus wissenssoziologischer Perspektive: Es wird aufgezeigt, dass das Strafen, ebenso wie das dementsprechende Strafbedürfnis, gesellschaftlich konstruiertes Wissen darüber sind, wie mit begangenem Unrecht verfahren werden soll. Als solches ist beides nicht zwingend – und nicht nur das; Strafe und Strafbedürfnis stehen auch in Konflikt zu einem anderen, ebenfalls sozial konstruierten Wissen: Dem Bedürfnis nach Wiedergutmachung.

Schlagwörter: Restorative Justice, Strafrecht, Wissenssoziologie, Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnis

Man is a social product Dealing with injustices from the perspective of a sociology of knowledge

Abstract

Punishment by the state in combination with the societal demand for punishment is in a lot of parts of the world the usual answer on how to deal with injustices. That punishment is not the only answer in this context shows a look at other options. An alternative are measures of restorative justice, which are based on arrangements of restitution for the deeds. This contribution addresses the dealing with injustices, based on Peter L. Berger and Thomas Luckmann, from the perspective of a sociology of knowledge. We show that punishment in combination with the demand for it are societally constructed knowledge on how to deal with crime and deviance. However, this is not a necessity –

and not only that; punishment and the demand for it conflict with another societally constructed knowledge: the demand for restitution.

Keywords: Restorative Justice, Retributive Justice, Sociology of Knowledge, Fear of crime, Demand for punishment

A. Einleitung

„Wie sollten wir als Gesellschaft auf Unrecht antworten?“ (Zehr 2010: 9). Die in einem großen Teil der Welt gängige Antwort auf diese Frage lautet wohl, dem westlichen Rechtssystem entsprechend: Mit *Strafe* (vgl. ebd.). Dementsprechend scheint es auch so etwas wie ein „Strafbedürfnis“ zu geben (vgl. Steinert 1980: 302): In unserem Alltag begegnet es uns als Ausdruck der Empörung über miterlebte und, insbesondere, über medial vermittelte, d.h. abstrakte Abweichungen (vgl. ebd.: 323). Typischerweise wird diese Entrüstung in Sätzen wie „So jemand gehört eingesperrt“ (ebd.) oder auch „So jemand gehört [...] aufgehängt“ (ebd.) geäußert. Doch woher kommt dieses „Strafbedürfnis“?

Das (staatliche) Strafen als Umgang mit begangenem Unrecht ist „nicht selbstverständlich, ‚natürlich‘ oder in rein innerpsychischen Verknotungen begründet“ (Steinert 1980: 329). Dies wird deutlich, wenn man bedenkt, dass es auch *andere* Formen zum Umgang mit begangenem Unrecht gibt: Eine Alternative zum (staatlichen) *Strafen* als dem Konzept der *Retributive Justice* entsprechend, bilden Verfahren der *Restorative Justice*, die auf die *Wiedergutmachung* von begangenem Unrecht zielen (vgl. Parmen-tier/Weitekamp 2011: 141ff.; Zehr 2010: 31).¹ Betrachtet man diese verschiedenen Formen des Umgangs mit begangenem Unrecht aus soziologischer – genauer: aus wissenschaftssoziologischer Perspektive² – zeigt sich, dass beide Verfahrensweisen ein *gesellschaftlich konstruiertes Wissen* darüber bereitstellen, wie auf Unrecht geantwortet werden soll: Nach der Konzeption der *Retributive Justice* mit Strafe, nach der der *Restorative Justice* mit Wiedergutmachung. Aus dieser (wissenschaftssoziologischen) Perspektive lässt sich auch das „Strafbedürfnis“, welches an das Wissen um die Strafe als angemessene Antwort auf die Frage nach dem Umgang mit begangenem Unrecht gebunden ist, als *gesellschaftlich konstruiertes „Bedürfnis“ bzw. Wissen* erklären. Kurz gesagt: „Der Mensch ist ein gesellschaftliches Produkt“ (Berger/Luckmann 2010: 65).

Bevor wir diese These genauer erläutern, werden zunächst die Konzepte der *Retributive Justice* und der *Restorative Justice* genauer dargelegt (Kapitel B). Anschließend

1 Man könnte die Begriffe der *Retributive Justice* und der *Restorative Justice* auch ins Deutsche übersetzen; Zehr (2010: 31) wählt für letzteren die Bezeichnung „Restaurative Gerechtigkeit“, ersteren bezeichnet er als „Strafrecht“. Man könnte sie auch als „Wiedergutmachende/Wiederherstellende Gerechtigkeit“ (*Restorative Justice*) bzw. als „Ausgleichende/Vergeltende Gerechtigkeit“ (*Retributive Justice*) bezeichnen. Aufgrund der vielen Übersetzungsmöglichkeiten werden wir bei den englischen Begriffen der *Retributive Justice* und der *Restorative Justice* bleiben.

2 Wir stützen uns in dieser Arbeit auf die „Theorie der Wissenschaftssoziologie“ von Peter L. Berger und Thomas Luckmann: „Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit“ (2010 [1966]).

werden wir, mittels der Theorie der Wissenssoziologie von *Peter L. Berger* und *Thomas Luckmann* (2010 [1966]), die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit erläutern – angewandt auf das (staatliche) Strafen und das damit verbundene (gesellschaftliche) „Strafbedürfnis“ (Kapitel C). Abschließend wird – ebenfalls aus wissenssoziologischer Perspektive – noch einmal auf die Wiedergutmachung als alternative Antwort auf die Frage, wie mit begangenem Unrecht umgegangen werden soll, Bezug genommen und nach dem Verhältnis des Wissens um Strafe und Wiedergutmachung gefragt. Denn, so unsere abschließende These: Es gibt auch ein (gesellschaftlich konstruiertes) „Wiedergutmachungsbedürfnis“, das in Konflikt zur (staatlichen) Strafe steht (Kapitel D).

B. Zum Umgang mit begangenem Unrecht

Was heute in vielen Teilen der Welt nicht nur verbreitet ist, sondern auch den Anschein der ‚Normalität‘ erweckt – das (staatliche) *Strafen* als Reaktion auf begangenes Unrecht – ist gar nicht so selbstverständlich, wie es oft scheint: Das Konzept der *Restorative Justice* bildet im Vergleich zum (staatlichen) Strafen als dem Konzept der *Retributive Justice* zugehörig, die „ursprünglichere‘ Form“ (Steinert 1980: 329) des Umgangs mit begangenem Unrecht. Wenngleich sich die moderne Theorie dieses Konzeptes erst in den 1970er Jahren entwickelte, ist die Idee der Wiedergutmachung keineswegs neu – sie gründet in uralten kulturellen und religiösen Traditionen (vgl. Zehr 2010: 18f.) und ist „so alt wie die Menschheitsgeschichte“ selbst (ebd.: 19). Das Konzept der *Retributive Justice* setzte sich erst zum Ende des 12. Jahrhunderts gegenüber anderen Formen der Konfliktbewältigung als dominantes Konzept durch (vgl. Steinert 1980: 329; Weitekamp 1999: 89).

I. Retributive Justice – Das (staatliche) Strafen

Nach dem Konzept der *Retributive Justice* ist das (staatliche) Strafen – d.h. „mit Absicht Übel zufügen“³ – die angemessene Art und Weise, auf begangenes Unrecht zu reagieren, denn „those who commit offences deserve punishment, it is claimed“ (Ashworth 1997: 1096-7; zit. nach Parmentier/Weitekamp 2011: 143). Begangenes Unrecht stellt in diesem Zusammenhang die Verletzung von staatlichen Gesetzen, von strafrechtlichen Normen dar. Der durch die Rechtsverletzung entstandene Konflikt besteht in dieser Konzeption zwischen Täter und Staat. Böhm (1996: 264) bezeichnet die Strafe auch als den „staatliche[n] ‚Gegenschlag‘ gegen den verbrecherischen ‚Erstschlag‘ des Übeltäters“. Um Gerechtigkeit in Folge des Rechtsbruchs wiederherzustellen, ist es Aufgabe des Staates, den Täter (in angemessener Weise) zu bestrafen (vgl. Zehr 2010: 31). Was als (angemessene) Strafe in Frage kommt, ist – ebenso wie die

3 Quelle: <http://www.bpb.de/izpb/7740/vom-sinn-und-zweck-des-strafens?p=all>.

Handlungen, die unter Strafe gestellt werden⁴ – in verschiedenen Gesellschaften unterschiedlich. Im deutschen Strafrecht meint Strafen „die Verhängung einer *Sanktion*, durch die dem Täter bewusst ein Nachteil (meist eine Freiheits- oder Vermögenseinbuße) zugefügt wird“ (StGB: IX; Hervorh. i. Orig.).

Das (staatliche) Strafen kann auf unterschiedliche Art und Weise, d.h. mittels verschiedener Straftheorien – „Gedankenkomplexe zur normativen Begründung staatlichen Strafens“ (Hermann 1992: 516) – legitimiert werden. Straftheorien lassen sich in absolute und relative Theorien aufteilen: Erstere sehen die Rechtfertigung von Strafe in der Tat selbst begründet, letztere in ihrem Zweck (vgl. ebd.). Nach den absoluten Straftheorien, wie sie von Immanuel Kant und Georg Wilhelm Friedrich Hegel begründet wurden, ist Strafe also gerechtfertigt, *weil* eine Straftat begangen wurde (vgl. ebd.: 516ff.). Relative Straftheorien, auch als „Strafzwecktheorien“ (ebd.: 516; Hervorh. i. Orig.) bezeichnet, rechtfertigen Strafe durch ihren (auf die Zukunft gerichteten) Zweck – „dieser besteht grundsätzlich in der Verhinderung weiterer Rechtsbrüche“ (ebd.).

Strafzwecktheorien lassen sich dahingehend differenzieren, dass sie erstens entweder auf Spezial- oder Generalprävention zielen und zweitens hinsichtlich ihres Mittels (zum Zweck), das in Zwang oder Erziehung bestehen kann (vgl. Hermann 1996: 520). Die Spezialprävention, insbesondere mit dem Namen Franz von Liszt verbunden, meint die „Einwirkung auf den Täter mit dem Ziel [...], ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten“ (ebd.: 524). Sie umfasst sowohl einen Abschreckungs-, als auch einen Resozialisierungs- bzw. Erziehungsgedanken (vgl. ebd.: 521, 524). Hinsichtlich der Generalprävention, die sich auf die Allgemeinheit richtet, kann zwischen positiver und negativer Generalprävention unterschieden werden: Die positive Generalprävention – klassischer Vertreter dieser Form der Prävention ist Émile Durkheim – meint die (gesellschaftliche) Integration von Individuen und die damit verbundene Verinnerlichung von Normen. Die negative Generalprävention – von Johann Anselm Feuerbach begründet – zielt auf die Abschreckung der Allgemeinheit (vgl. ebd.: 520ff.). Dieser den relativen Straftheorien angehörige präventive Gedanke liegt, in Form der Spezial- und der Generalprävention, auch dem deutschen Strafrecht zugrunde: Die Strafe „kann den Täter selbst wie auch andere Menschen davon abhalten, in Zukunft ähnliche Taten zu begehen“ (StGB: IX).

II. Restorative Justice – Das Wiedergutmachen

Restorative Justice „zielt auf Wiedergutmachung“ (Zehr 2010: 39). Das Konzept der *Restorative Justice* „gründet sich auf ein altes, dem gesunden Menschenverstand entsprechendes Verständnis von Rechtsbruch“ (ebd.: 29). Begangenes Unrecht wird in diesem Zusammenhang nicht als Verletzung von staatlichen Gesetzen verstanden, sondern als Verletzung von Menschen und ihren Beziehungen zueinander (vgl. ebd.: 31). Der dadurch entstandene Konflikt besteht dementsprechend auch nicht zwischen Tä-

4 Kerner (1996: 38) schreibt in diesem Zusammenhang: „Kriminalität gibt es nicht. [...] Die einzige gemeinsame Ursache aller Verbrechen ist das Gesetz“.

ter und Staat, sondern ist als solcher sowohl zwischen Täter und Opfer vorhanden, als auch in einer Gemeinschaft (vgl. ebd.: 29f.). „Verbrechen bedeuten beschädigte Beziehungen“⁵ (ebd.: 30) und ziehen die Verantwortlichkeit des Täters nach sich, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Doch „[g]anz grundsätzlich schließt diese Sicht des Rechtsbruchs das Anliegen ein, dass alle Beteiligten Heilung erfahren – das Opfer, aber auch der Täter und die ganze Gemeinschaft“ (ebd.: 30; Hervorh. d. Verf.). Die Wiederherstellung von Gerechtigkeit ist demgemäß an Täter, Opfer und (möglicherweise) auch Mitglieder beider Gemeinschaften gebunden. Diese Gemeinschaften sind häufig „Mikrogemeinschaften“ (ebd.: 38), die aus denjenigen Menschen bestehen, die zum engen sozialen Umfeld von Opfer und Täter gehören (vgl. ebd.: 38f.). Der Fokus der *Restorative Justice* liegt jedoch auf den Bedürfnissen der Opfer und der Verantwortung der Täter, den durch begangenes Unrecht entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Das Konzept der *Restorative Justice* legt demnach das Augenmerk auf das, was im Konzept der *Retributive Justice* aus dem Blick gerät: Die eigentlichen Opfer begangenen Unrechts (vgl. ebd.: 31f.). In erster Linie geht es im Konzept der *Retributive Justice* darum, „dass Täter bekommen, was sie verdienen“ (ebd.: 33; Hervorh. d. Verf.). Und: „Verbrechen werden definiert als gegen den Staat gerichtet, weshalb der Staat den Platz der Opfer einnimmt“ (ebd.: 21).

Was bedeutet nun die ‚Wiedergutmachung‘ von entstandenem Schaden? Denn „[o]ffensichtlich ist das etwa in Mordfällen gar nicht möglich“ (Zehr 2010: 39). Eine Wiedergutmachung kann sowohl konkret sein als auch symbolisch erfolgen, bspw. durch die Übernahme von Verantwortung oder auch durch eine Entschuldigung. Bei der Idee der Wiedergutmachung geht es darum, dass der Täter alles *ihm Mögliche* unternimmt, um die verursachte Verletzung wieder in Ordnung zu bringen (vgl. ebd.). Vergebung oder Versöhnung sind zwar nicht das primäre Ziel der *Restorative Justice*, ausgeschlossen wird beides aber nicht (vgl. ebd.: 15).

Unter das Konzept der *Restorative Justice* fallen eine Vielzahl von (oftmals kulturell bedingten) Verfahren und Maßnahmen (vgl. Zehr 2010: 11) – dementsprechend gibt es auch „kein reines oder ideales Modell, das einfach in jeder Gesellschaft eingeführt werden kann“ (ebd.: 17). Gemeinsam ist unterschiedlichen Praktiken der *Restorative Justice*, dass sie alle „irgendeine Form der Begegnung, vorzugsweise im persönlichen Gespräch“ (ebd.: 60) zwischen Täter und Opfer (und eventuell der Gemeinschaften) beinhalten. Wird ein solches nicht gewollt, können z.B. Vertreter eingesetzt werden – auch Briefe oder Videos können ein persönliches Treffen ersetzen. Geleitet werden solche Begegnungen (welcher Art auch immer) von Moderatoren. Das Ziel besteht darin, dass Täter und Opfer (eventuell unter der Beteiligung deren Gemeinschaften) gemeinsam eine Wiedergutmachung erarbeiten (vgl. ebd.: 59f.). Innerhalb des deutschen Strafrechts bildet der „Täter-Opfer-Ausgleich“ (§ 46a StGB) als „Schadenswiedergutmachung“ ein Element der *Restorative Justice*: Wird eine Wiedergutmachung der Tat wenigstens ernsthaft erstrebt, kann in bestimmten Fällen die Strafe gemildert, oder sogar

5 Verletzte Beziehungen sind, so Zehr (2010: 30), nicht nur das Ergebnis von begangenem Unrecht, sondern auch dessen Ursache.

ganz von ihr abgesehen werden. Beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ werden in der Regel getrennte Vorgespräche mit beiden Parteien geführt, bevor es zu einem gemeinsamen Gespräch, in dem die Art der Wiedergutmachung ausgehandelt wird, kommt. Das Ergebnis wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten, die anschließend der Justiz vorgelegt wird – diese entscheidet dann über die Einstellung des Strafverfahrens oder die Strafminderung.⁶

Wenngleich die Konzepte der *Retributive Justice* und der *Restorative Justice* unterschiedliche Antworten auf die Frage liefern, wie mit begangenem Unrecht umgegangen werden soll, schließen sie sich, wie z.B. das deutsche Strafrecht zeigt, nicht gegenseitig aus. Dennoch: Die Norm ist das Konzept der *Restorative Justice* (noch) nicht (vgl. Zehr 2010: 76f.).

C. Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit

„Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit“ (Berger/Luckmann 2010) ist „[e]ine Theorie der Wissenssoziologie“ (ebd.). Dieser Zusammenhang lässt sich auch so ausdrücken: Wirklichkeit wird gesellschaftlich konstruiert – und zwar durch Wissen. Genauer: Durch *Institutionen*, die das (gesellschaftliche) Wissen darüber darstellen, wie *man* in einer bestimmten Gesellschaft denkt oder handelt.⁷ Dieses Wissen und die durch eben dieses entstehende Wirklichkeit ist allen Mitgliedern einer Gesellschaft gemeinsam (vgl. Abels 2009: 19, 126).

Die Konzepte der *Retributive Justice* und der *Restorative Justice* bieten jeweils spezifische Antworten auf die Frage, wie mit begangenem Unrecht umgegangen werden soll – die Strafe bei ersterem, die Wiedergutmachung bei letzterem. Im Sinne der Theorie der Wissenssoziologie von Berger/Luckmann stellen beide Verfahrensweisen, sowohl das (staatliche) Strafen als auch das Wiedergutmachen, Institutionen dar: Sie sind jeweils (gesellschaftliches) Wissen darüber, wie mit begangenem Unrecht umgegangen und Gerechtigkeit wiederhergestellt werden soll. Eines sei hier noch angemerkt: Die Wissenssoziologie Berger/Luckmanns legt ihr Hauptaugenmerk nicht auf *theoretisches* Wissen – und solches stellen die Konzepte der *Retributive Justice* und der *Restorative Justice* dar – sondern auf *Alltagswissen*: Auf das, „was ‚jedermann‘ in seinem alltäglichen, nicht- oder vortheoretischen Leben ‚weiß‘“ (Berger/Luckmann 2010: 16). Es geht also „um das, wovon wir zu wissen meinen, dass *alle* darüber in der gleichen Weise verfügen“ (Abels 2009: 23; Hervorh. i. Orig.). In diesem Sinne interessieren auch uns in dieser Arbeit die Konzepte der *Retributive Justice* und der *Restorative Justice* vorrangig nicht als solche, d.h. als theoretische Konzepte, sondern so, wie sie sich für „je-

6 Quelle: <http://taeter-opfer-ausgleich.de/erkl%C3%A4rt>.

7 Auch Normen wie „Du sollst nicht töten“ stellen aus wissenssoziologischer Perspektive Institutionen dar; sie stellen ein (gesellschaftliches) Wissen darüber bereit, wie *man* in einer bestimmten Gesellschaft handeln soll – oder genauer: wie *man nicht* handeln soll (vgl. Berger/Luckmann 2010: 59).

dermann‘ im Alltag darstellen: Als das Wissen darüber, wie mit jemanden, der Unrecht begangen hat, verfahren werden soll – denn das wissen wir alle.

Wie aber entsteht ein solches Wissen bzw. eine solche Institution? Institutionalisierungsprozesse finden in den Phasen der Externalisierung, der Objektivation und der Internalisierung statt (vgl. Berger/Luckmann 2010: 65). Im Folgenden werden wir die verschiedenen Phasen der Institutionalisierung – bezogen auf die Institution des (staatlichen) Strafens – darstellen, die sich auch folgendermaßen formulieren lassen:

„*Gesellschaft ist ein menschliches Produkt.*
Gesellschaft ist eine objektive Wirklichkeit.
Der Mensch ist ein gesellschaftliches Produkt“
(*ebd.*).

I. Externalisierung – Gesellschaft ist ein menschliches Produkt

Im Anschluss an Arnold Gehlen gehen Berger/Luckmann (2010: 51) von der biologisch gegebenen „Weltoffenheit“ und der „Bildbarkeit des Instinktapparates“ des Menschen aus: Im Gegensatz zu anderen höheren Säugetieren muss sich der Mensch eine feste Umwelt selbst erschaffen, er muss seine Triebe selbst ausrichten. Eine solche feste Umwelt schafft sich der Mensch (neben der natürlichen Umwelt) als *gesellschaftliche* Umwelt (vgl. *ebd.*: 50f.). Diese biologischen Voraussetzungen des Menschen sind die notwendigen Bedingungen für das Entstehen einer sozialen Ordnung, bestimmen aber nicht deren Gestalt (vgl. *ebd.*: 56). Wie also erschafft sich der Mensch eine soziale Umwelt?

„Die allgemeinste Antwort wäre, daß Gesellschaftsordnung ein Produkt des Menschen ist, oder genauer: eine ständige menschliche Produktion. Der Mensch produziert sie im Verlauf seiner unaufhörlichen Externalisierung“ (Berger/Luckmann 2010: 55). Externalisierung meint die Entäußerung von subjektiv gemeintem Sinn in (materiellen und ideellen) menschlichen Produkten (vgl. Abels 2009: 84; Berger/Luckmann 2010: 20, 64f.). „Alles menschliche Tun ist dem Gesetz der Gewöhnung unterworfen“ (Berger/Luckmann 2010: 56). Stellt eine Handlung eine erfolgreiche Lösung für ein Problem dar, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass diese Handlung auch in zukünftigen, gleichen oder ähnlichen Situationen wiederholt wird. Die Handlung wird so zur Gewohnheit, sie wird habitualisiert. Die Habitualisierung von Handlungen sorgt für Handlungsentlastung: Wir müssen nicht in jeder Situation aufs Neue erfolgreiche Handlungsmöglichkeiten finden, sondern können routiniert auf bewährte zurückgreifen (vgl. *ebd.*: 56f.). Solange eine solche habitualisierte Handlung das Wissen eines Einzelnen bleibt, ist sie *individuelles* Wissen – und damit (noch) keine Institution (vgl. Abels 2009: 77f.).

„Institutionalisierung findet statt, sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden. Jede Typisierung, die auf diese Weise vorgenommen wird, ist eine Institution. Für ihr Zustandekommen wichtig sind die Rezi-

prozität der Typisierung und die Typik nicht nur der Akte, sondern auch der Akteure“ (Berger/Luckmann 2010: 58).

Von einer Institution lässt sich folglich erst dann sprechen, wenn sie von mehreren (d.h. mindestens zwei) Akteuren hervorgebracht wird und sich dementsprechend nicht als individuelles, sondern als kollektives bzw. *gesellschaftliches* Wissen etabliert (vgl. Abels 2009: 78f.; Berger/Luckmann 2010: 58f.). Den Übergang von einer habitualisierten Handlung zu ihrer Institutionalisierung stellt eine zweifache (reziproke) Typisierung dar: Die Handelnden müssen sich (wechselseitig) sowohl als Typen von Handelnden wahrnehmen als auch die Handlung als typische Handlung begreifen (vgl. Berger/Luckmann 2010: 58). Einfacher ausgedrückt: „Die Institution [...] macht aus individuellen Akteuren und individuellen Akten Typen“ (ebd.: 58). Subjektiver Sinn wird in diesen Prozessen objektiviert (vgl. ebd.: 77).

Wie lassen sich diese Prozesse der Habitualisierung und der Typisierung von Handlungen nun bezogen auf das (staatliche) Strafen verstehen? Zum einen stellt das (staatliche) Strafen eine habitualisierte Handlung dar, d.h. eine immer wiederkehrende Antwort auf die Frage, wie mit begangenem Unrecht umgegangen werden soll: Begeht jemand Unrecht, wird er bestraft. Zum anderen ist das (staatliche) Strafen in der Folge der Habitualisierung als typische Handlung zu verstehen: *Die Bestrafung von Frau Maier mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe und die Bestrafung von Herrn Meurer mit einer Geldstrafe* werden im Prozess der Habitualisierung des (staatlichen) Strafens auch zu einer typischen Handlung des (staatlichen) Strafens. Des Weiteren stellen *Frau Maier* und *Herr Meurer* in der Institution des (staatlichen) Strafens einen bestimmten Typus von Handelnden dar: Sie sind Täter – also diejenigen, die bestraft werden sollen. Auch weitere Typen von Handelnden lassen sich ausmachen: Etwa Richter, die über die Strafe entscheiden. Sie sind Teil der Institution des (staatlichen) Strafens, d.h. Teil des Wissens darüber, wie mit begangenem Unrecht umgegangen werden soll.

Institutionen sind historische Produkte (vgl. Berger/Luckmann 2010: 58). Auch die Institution des (staatlichen) Strafens, wie wir sie heute kennen, musste erst einmal entstehen. Sind Institutionen aber erst einmal erschaffen, neigen sie zur Dauerhaftigkeit (vgl. ebd.: 86):

„Durch die bloße Tatsache ihres Vorhandenseins halten Institutionen menschliches Verhalten unter Kontrolle. Sie stellen Verhaltensmuster auf, welche es in eine Richtung lenken, ohne ‚Rücksicht‘ auf die Richtungen, die theoretisch möglich wären“ (ebd.: 58).

So verhält es sich auch mit der Institution des (staatlichen) Strafens – denn denkbar wären auch andere Möglichkeiten zum Umgang mit begangenem Unrecht, z.B. die Wiedergutmachung. Berger/Luckmann (ebd.: 59) bezeichnen diese Form der Kontrolle – die Kontrolle durch das bloße Vorhandensein einer Institution – als primäre soziale Kontrolle von Institutionen. Eine sekundäre bzw. nachträgliche Kontrolle wird erst dann nötig, wenn Institutionen an andere weitergegeben werden (vgl. ebd.: 58f., 66).

II. Objektivation – Gesellschaft ist eine objektive Wirklichkeit

Der Institutionalisierungsprozess ist vollendet, sobald eine habitualisierte und typisierte Handlung im Sinne *kollektiven Wissens* an andere⁸ vermittelt wird. In der Weitergabe wird die Institution objektiviert, sie tritt denjenigen, die nicht an ihrer Entstehung beteiligt waren, als etwas ihnen Äußeres gegenüber, als Faktizität. Auch für die Urheber der Institution wird diese mit der Vermittlung an andere objektiver, denn sie kann nun nicht mehr so einfach verändert werden. Es ist die Eigenschaft der Objektivität, welche die Institution vollendet (vgl. Berger/Luckmann 2010: 62f.).

Institutionen „sind da, außerhalb der Person, und beharren in ihrer Wirklichkeit, ob wir sie leiden mögen oder nicht“ (Berger/Luckmann 2010: 64; Hervorh. i. Orig.). Institutionen bedürfen mit der Vermittlung an eine neue Generation einer zusätzlichen Kontrolle durch Sanktionen – denn „man weicht eher von Programmen ab, die einem andere aufgestellt haben, als von solchen, an deren Aufstellung man selbst beteiligt war“ (ebd.: 66). Die primäre Kontrolle, wie sie jeder Institution eigen ist, reicht dann nicht mehr aus. So legt z.B. die Institution des (staatlichen) Strafens fest, dass nicht ein *jeder* (be-)strafen darf, sondern dass diese Aufgabe ausschließlich dem Staat, repräsentiert durch den *Richter*, zufällt. Wird davon abgewichen, bspw. durch Selbstjustiz, sind (strafrechtliche) Sanktionen zu erwarten.

Des Weiteren müssen Institutionen im gleichen Prozess, in dem andere in sie eingeführt werden, legitimiert, d.h. erklärt und gerechtfertigt werden. Der ursprüngliche Sinn von Institutionen ist zwar ihren Urhebern verfügbar, nicht aber der nächsten Generation (vgl. Berger/Luckmann 2010: 66, 99f.). Berger/Luckmann (ebd.: 98) bezeichnen die Legitimation von Institutionen daher auch als „„sekundäre“ Objektivation von Sinn“. Sie unterscheiden (analytisch) vier Ebenen der Legitimierung (vgl. ebd.: 100ff.). Auf der ersten Ebene steht das „Primärwissen“ (ebd. 70) über Institutionen – als vortheoretisches Wissen bezeichnet es das, was jeder weiß. Legitimiert werden Institutionen auf dieser Ebene mit Sätzen wie „Das macht man so“, bspw. als Antworten auf die typischen ‚Warum‘-Fragen von Kindern. Die zweite Ebene bilden „theoretische Postulate in rudimentärer Form“ (ebd.: 101), wie etwa „Lebensweisheiten, Legenden und Volksmärchen“ (ebd.). Das Sprichwort „Strafe muss sein“ wäre – bezogen auf die Institution des (staatlichen) Strafens – auf dieser Ebene angesiedelt. Auf der dritten Ebene finden sich „explizite Legitimationstheorien“ (ebd.), die sich auf bestimmte Institutionen, d.h. einen bestimmten Ausschnitt von gesellschaftlicher Wirklichkeit beziehen, wie etwa das (staatliche) Strafen. (Explizite) Straftheorien sind also auf dieser Ebene anzusiedeln. „Symbolische Sinnwelten“ (ebd.: 102) bilden schließlich die vierte Ebene der Legitimation von Institutionen. Diese integrieren „alle Ausschnitte der institutionalen Ordnung in ein allumfassendes Bezugssystem“ (ebd.; Hervorh. i. Orig.)

⁸ Diese „anderen“ stellen bei Berger/Luckmann (2010: 62f.) eine neue Generation bzw. Kinder dar. Neue Mitglieder einer Gesellschaft können allerdings auch „Fremde [...] und andere Unwissende“ (Abels 2009: 104) sein. Die im Folgenden dargestellten Prozesse ändern sich damit nicht; allerdings ist davon auszugehen, dass diese anderen (also Fremde und andere Unwissende) bereits in einer anderen Gesellschaft *primär* sozialisiert wurden (vgl. dazu Kapitel C.III.).

und sorgen dafür, dass eine institutionelle Ordnung bzw. Gesellschaft als Ganze Sinn macht. Als Beispiel lässt sich hier die ‚christlich-abendländische Kultur‘ anführen (vgl. Abels 2009: 104ff.; Berger/Luckmann 2010: 101ff.).

Die Wirklichkeit der Alltagswelt, der Institutionen – d.h. gesellschaftliches Wissen – zugrunde liegen, konstituiert sich durch Objektivationen, also durch die Vergegenständlichung von subjektiv sinnvollen Vorgängen. Durch Objektivationen wird sie zu einer *intersubjektiven* Welt und als solche wirklich. Wir verständigen uns über die objektivierte Wirklichkeit mittels der Sprache, die selbst eine Form der Objektivation – eine Vergegenständlichung von Bedeutungen – darstellt (vgl. Abels 2009: 88f.; Berger/Luckmann 2010: 22, 38f.). Die Wirklichkeit tritt dem Menschen als objektive Wirklichkeit gegenüber, wenngleich sie das Ergebnis subjektiver Entäußerungen seiner selbst ist (vgl. Berger/Luckmann 2010: 64f.). „Das bedeutet: der Mensch ist paradoxe Weise dazu fähig, eine Wirklichkeit hervorzubringen, die ihn verleugnet“ (ebd.: 96). Nach Berger/Luckmann (ebd.: 139) ist Gesellschaft aber nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv Wirklichkeit. Sie muss deshalb als dialektischer Prozess aufgefasst werden, der sowohl aus den Elementen der Externalisierung und der Objektivation, als auch aus dem der Internalisierung besteht. Wie also wird der Mensch zum Produkt dessen, was er selbst geschaffen hat?

III. Internalisierung – Der Mensch ist ein gesellschaftliches Produkt

Der Mensch wird nicht *als* Mitglied einer Gesellschaft geboren – er muss es erst *werden*. Er wird in eine bereits bestehende Gesellschaft hineingeboren, d.h. in eine ihm objektiv gegenüberstehende institutionelle Wirklichkeit. Um ein kompetentes Mitglied einer Gesellschaft zu werden, muss der Mensch „sozialisiert, d. h. mit dem vertraut gemacht [werden], was in dieser Gesellschaft als angemessenes Denken und Handeln gilt“ (Abels 2009: 126). Der Einzelne muss die objektive Wirklichkeit der jeweiligen Gesellschaft internalisieren, sie sich einverleiben, sodass sie für ihn auch *subjektiv* zur Wirklichkeit wird (vgl. Berger/Luckmann 2010: 139f.). Berger/Luckmann (ebd.: 141) unterscheiden zwischen primärer und sekundärer Sozialisation:

„Die primäre Sozialisation ist die erste Phase, durch die der Mensch in seiner Kindheit zum Mitglied der Gesellschaft wird. Sekundäre Sozialisation ist jeder spätere Vorgang, der eine bereits sozialisierte Person in neue Ausschnitte der objektiven Welt einweist.“

In der primären Phase der Sozialisation wird dem Menschen die gesellschaftliche Wirklichkeit durch seine *signifikanten Anderen*, jene Personen, denen seine Sozialisation anvertraut ist, vermittelt. Diese übermitteln nicht die gesellschaftliche Wirklichkeit, sondern gesellschaftliche Wirklichkeit aus ihren jeweiligen Perspektiven: „Sie wählen je nach ihrem eigenen gesellschaftlichen Ort und ihren eigenen biographisch begründeten Interessen“ (ebd.: 142).

ten Empfindlichkeiten Aspekte aus“ (ebd.).⁹ Anders gesagt: Sie versorgen das Kind mit dem ihnen bekannten gesellschaftlichen Wissen darum, wie man auf die richtige Art und Weise denkt und handelt (vgl. ebd.: 141, 144). Der Mensch internalisiert jenes Wissen dadurch, dass er sich mit seinen signifikanten Anderen identifiziert und so seinerseits eine eigene Identität ausbildet: „Das Kind übernimmt die Rollen¹⁰ und Einstellungen der signifikanten Anderen, das heißt: es internalisiert sie und macht sie sich zu eigen“ (ebd.: 142). Sobald sich das Kind nicht mehr nur mit seinen signifikanten Anderen, sondern mit dem *generalisierten Anderen* identifiziert, identifiziert es sich „mit einer Allgemeinheit der Anderen, das heißt mit einer Gesellschaft“ (ebd.: 143). Oder, anders gesagt: Es übernimmt (gesellschaftlich) verallgemeinerte Rollen und Einstellungen, es macht sie sich zu eigen (vgl. ebd.: 141ff.).¹¹ Bezogen auf die Institution des (staatlichen) Strafens könnte dieser Prozess etwa so aussehen: Das Kind lernt zunächst, dass seine signifikanten Anderen, etwa Mutter und Vater, finden, dass diejenigen, die Unrecht begehen, bestraft werden müssen („Mama und Papa finden, dass so jemand bestraft gehört“). Stellt das Kind schließlich fest, dass nicht nur Mutter und Vater diese Einstellung haben, sondern ‚jedermann‘, wird sie zu einer allgemeinen Einstellung generalisiert („*Man* findet, dass so jemand bestraft gehört“) (vgl. dazu auch Berger/Luckmann 2010: 143). Diese allgemeine (gesellschaftliche) Einstellung wird durch die Übernahme des generalisierten Anderen zur *eigenen* Einstellung – man könnte auch sagen: Zum eigenen „Strafbedürfnis“ („So jemand gehört bestraft“).

„Was ‚außen‘ wirklich ist, entspricht dem, was ‚innen‘ wirklich ist“ (Berger/Luckmann 2010: 144). Allerdings decken sich objektive und subjektive Wirklichkeit niemals vollkommen: Zum einen, weil kein Einzelner alles gesellschaftliche Wissen in sich aufnehmen kann, zum anderen, weil Identität niemals rein gesellschaftlich ist (vgl. ebd.).

„Die primäre Sozialisation endet damit, daß sich die Vorstellung des generalisierten Anderen [...] im Bewußtsein der Person angesiedelt hat. Ist dieser Punkt erreicht, so ist der Mensch ein nützliches Mitglied der Gesellschaft und subjektiv im Besitz eines Selbst und einer Welt“ (ebd.: 148).

In der primären Sozialisation wird die „erste Welt“ (ebd.: 146) bzw. Wirklichkeit des Menschen konstruiert – diese ist ohne jeden Zweifel wirklich (vgl. ebd.). „Erst später kann sich der Mensch den Luxus des Zweifels in bescheidenem Rahmen leisten“ (ebd.), nämlich in der sekundären Phase der Sozialisation.

In dieser späteren Phase werden „Subwelten“ (Berger/Luckmann 2010: 148) internalisiert. Anders ausgedrückt: In der sekundären Sozialisation geht es nicht darum, ge-

- 9 Die Inhalte des Wissens, das in der Sozialisation vermittelt wird, sind „durch die gesellschaftliche Zuteilung von Wissen bestimmt“ (Berger/Luckmann 2010: 144). Es ist deshalb nicht möglich, *alles* an objektiviertem gesellschaftlichem Wissen zu besitzen (vgl. ebd.).
- 10 Rollen bezeichnen im Prinzip Typen von Handelnden: „Von Rollen können wir erst dann sprechen, wenn diese Form der Typisierung sich innerhalb der Zusammenhänge eines objektivierten Wissensbestandes ereignet, der einer *Mehrheit von Handelnden* gemeinsam zu eigen ist“ (Berger/Luckmann 2010: 78; Hervorh. d. Verf.).
- 11 Berger/Luckmann (2010: 141, Fn. 3) stützen sich in ihren Ausführungen zur Internalisierung von gesellschaftlicher Wirklichkeit auf die Sozialpsychologie George Herbert Meads.

sellschaftlich *allgemein* relevantes Wissen zu verinnerlichen – was (wenn auch in verschiedenen „Versionen“) in der primären Phase geschieht, sondern darum, „„Spezialwissen“ (ebd.: 149) und dazugehörige Rollen und Einstellungen als Ergebnis gesellschaftlicher Arbeitsteilung zu erfassen (vgl. ebd.: 148f.). Die sekundäre Sozialisation setzt den Prozess der primären Sozialisation voraus und muss in diesem Sinne auch „mit einem schon geprägten Selbst und einer schon internalisierten Welt rechnen“ (ebd.: 150). Das in der sekundären Phase hinzukommende Wissen muss sich immer mit dem schon vorhandenen Wissen auseinandersetzen – mal ist es einfach, es in den bisherigen Wissensstand zu integrieren, mal steht es in Konflikt mit dem, was man bereits weiß (vgl. ebd.: 150f.). Allerdings sind die Inhalte der sekundären Sozialisation „mit viel weniger subjektiver Unausweichlichkeit befrachtet [...] als die der primären Sozialisation. [...] Wirklichkeit, die später internalisiert wird, ist viel leichter zu zerstören“ (ebd.: 153). Nehmen wir, um dies zu veranschaulichen, die Soziologie- bzw. Kriminologie-Studentin, die sich in ihrem Studium mit dem Konzept der *Restorative Justice* als Alternative zum (staatlichen) Strafen beschäftigt. Gehen wir davon aus, dass auch sie in ihrer primären Sozialisation gelernt hat, dass diejenigen, die Unrecht begehen, „bestraft gehören“. Von einer Alternative wusste sie vorher nichts; sie war nicht Bestandteil des ihr übermittelten Wissens – vermutlich, weil diese Alternative nicht zu dem gehört, was ‚jedermann‘ in unserer Gesellschaft weiß, sondern das Spezialwissen von z.B. Kriminologen darstellt. Die Studentin steht nun vor der Aufgabe, dieses neue Wissen in ihr ‚altes‘ Wissen zu integrieren, was erst einmal schwierig erscheint – bietet doch beides Wissen ein jeweils anderes „soll“: Soll man nun bestraft werden, wenn man Unrecht begeht, oder eine Wiedergutmachung leisten? Das Wiedergutmachen scheint als Antwort auf die Frage, wie mit begangenem Unrecht umgegangen werden soll, im bisherigen Wissensbestand der Studentin nicht vorhanden zu sein – oder doch?

D. Schluss

Bevor wir diese Frage beantworten, möchten wir einen kleinen Umweg machen: Das in unserer Gesellschaft existierende „Strafbedürfnis“ äußert sich, wie bereits dargestellt, vor allem in Bezug auf medial vermitteltes – d.h. *abstraktes* begangenes Unrecht (vgl. Steinert 1980: 323). Kommt es allerdings zur eigenen Betroffenheit – wird also die abstrakte Abweichung zu konkretem begangenem Unrecht – „löst sich dieses abstrakte Strafbedürfnis auf [...]. [...] Opfer haben [...] in vielen Fällen keine vergeltenden oder strafenden Interessen, sondern eher das Bedürfnis nach Hilfe, Konfliktzlösung oder Wiedergutmachung.“¹² Woher kommt nun dieses „Wiedergutmachungsbedürfnis“?

Auch dieses lässt sich, ebenso wie das „Strafbedürfnis“, aus wissenssoziologischer Perspektive als gesellschaftlich konstruiertes Wissen erklären: Als Kinder lernen wir, dass diejenigen, die Unrecht begehen, „bestraft gehören“ – dazu gehören auch wir selbst. Hierzu folgendes Beispiel: Max klaut seinem Freund Oliver eine CD. Dafür be-

12 Quelle: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=182.

kommt Max von seinen Eltern eine Woche Hausarrest – das ist seine (in diesem Fall: nicht-staatliche) Strafe. Damit ist der Fall aber (in aller Regel) noch nicht erledigt, denn Max muss erstens die CD zu Oliver zurückbringen und zweitens sich bei seinem Freund für seine Tat entschuldigen. Neben der (staatlichen oder nicht-staatlichen) Strafe scheint also auch das Wissen um eine Wiedergutmachung als Umgang mit begangenem Unrecht zu dem uns in unserer Sozialisation vermittelten (gesellschaftlichen) Wissen zu gehören. Kommen wir nun zurück zu unserer Soziologie- bzw. Kriminologie-Studentin: Auch in ihrem Wissensbestand existiert die Wiedergutmachung als Umgang mit begangenem Unrecht – denn auch sie hat als Kind gelernt, dass man, sofern man etwas falsch macht, die Dinge wieder in Ordnung bringen soll. Es ist in diesem Fall also (doch) nicht besonders schwierig, das in Form der *Restorative Justice* neu hinzukommende Wissen in den ‚alten‘ Wissensbestand zu integrieren – es existiert dort eigentlich schon. Dadurch wird aber ein anderes Wissen in Frage gestellt: Ist das (staatliche) Strafen der angemessene Umgang mit begangenem Unrecht?

Legitimiert wird das (staatliche) Strafen in der Regel durch seine präventive Funktion, formuliert als General- und Spezialprävention (vgl. Steinert 1980: 302). Da man mit dieser Legitimationsfigur, so Steinert (ebd.), leicht in eine „Empirie-Beweisnot“ gerät, wird eine „zweite Verteidigungslinie“ bezüglich des (staatlichen) Strafens aufgebaut: Es sei nötig, um das „Strafbedürfnis“ der Bevölkerung zu befriedigen und die andernfalls drohende Selbstjustiz zu verhindern.¹³ Das (staatliche) Strafen wird also in diesem zweiten Zug durch etwas legitimiert, dass wir – aus wissenssoziologischer Perspektive – ohne die Existenz der (staatlichen) Strafe als gesellschaftlich konstruiertes Wissen zum Umgang mit begangenem Unrecht vermutlich gar nicht hätten. Bezuglich des „Strafbedürfnisses“ schreibt etwa Steinert (1980: 349): Sätze, die ein „Strafbedürfnis“ ausdrücken („So jemand gehört...“) sagen „hauptsächlich etwas über die eigene Wohl-anständigkeit“ aus, sie drücken eine „gemeinsame Ordentlichkeit“ aus.

Wie diese gemeinsame gesellschaftliche Ordnung aussieht, d.h. durch *welches* Wissen eine solche existiert, ist aber *prinzipiell* beliebig: Das (staatliche) Strafen erscheint aus wissenssoziologischer Perspektive als *eine mögliche* Form des Umgangs mit begangenem Unrecht – als *gesellschaftliches Wissen* darüber, wie in diesem Fall verfahren werden soll. Dieses Wissen ist prinzipiell kontingent – wobei die Betonung hier auf *prinzipiell* liegt: Das Wissen darum, wie man etwas macht – hier: wie man mit begangenem Unrecht umgeht – muss nämlich zweckmäßig sein: „Die Produktion der gesellschaftlichen Ordnung erfolgt weder systematisch noch geplant, aber sie ist auch nicht zufällig, vielmehr spielt sie sich zweckmäßig ein, und – das vor allem! – sie ist Ergebnis von Handeln“ (Abels 2009: 99). Auch Verfahren der *Restorative Justice* bieten in diesem Sinne *eine mögliche* Form des Umgangs mit begangenem Unrecht – im Vergleich zum (staatlichen) Strafen eben ein *anderes gesellschaftliches Wissen* darüber, wie in diesem Fall verfahren werden soll. Ob wir als Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft

13 Dazu merkt Steinert (1980: 330; Hervorh. i. Orig.) an: „Wenn es [...] irgendwo in den USA *keine* Lynchjustiz geben dürfte, dann [aufgrund der besonders hohen Zahl der Hinrichtungen; Anm. d. Verf.] in den Südstaaten. Tatsächlich gibt es sie hauptsächlich dort.“

nun ein „Strafbedürfnis“ oder/und so etwas wie ein „Wiedergutmachungsbedürfnis“ haben, ist folglich gesellschaftlich bedingt: Wir lernen – das bedeutet aus wissenssoziologischer Perspektive, dass wir uns gesellschaftliches Wissen aneignen – also entweder, dass derjenige, der Unrecht begeht, bestraft werden muss oder dass derjenige, der Unrecht begeht, eine Wiedergutmachung leisten muss. Oder wir lernen eben beides. Um es mit Berger/Luckmann (2010: 65) zu sagen: „Das Produkt wirkt zurück auf seinen Produzenten“.

Was nun, wenn beides (als gesellschaftlich konstruiertes Wissen) existiert, d.h. sowohl ein „Strafbedürfnis“ als auch ein „Wiedergutmachungsbedürfnis“? Festhalten lässt sich mit empirischen Studien, dass ein „Strafbedürfnis“ oftmals nur in Bezug auf *abstrakte* Abweichungen (vor allem vermittelt durch die Medien) existiert – betrifft uns begangenes Unrecht jedoch *konkret*, äußert sich eher ein „Bedürfnis“ nach Wiedergutmachung.¹⁴ Die Fragen, die wir uns als Gesellschaft in diesem Zusammenhang stellen sollten, sind doch diese: Sollten wir nicht die „Bedürfnisse“ der Betroffenen in den Mittelpunkt rücken? Sind denn unsere „Bedürfnisse“ in Bezug auf Dinge, die uns nicht wirklich betreffen, tatsächlich wichtiger? „Vielleicht gelangen wir dahin, dass [Restorative Justice] die Norm ist, während eine Art gerichtliches Justizwesen oder Strafrechtswesen den Hintergrund oder die Alternative bildet“ (Zehr 2010: 77). Das Wissen dazu haben wir ja bereits: Zum einen haben wir als Kinder gelernt, dass man die Dinge wieder in Ordnung bringen soll, wenn man etwas falsch gemacht hat. Zum anderen hat sich die Idee der Wiedergutmachung auch im (deutschen) Strafrecht – in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs als Element der *Restorative Justice* – institutionalisiert. Wenngleich die Orientierung an Wiedergutmachung im Umgang mit begangenem Unrecht auf dieser Ebene noch lange nicht die Norm ist: Man kann Institutionen (ver-)ändern – man braucht nur entsprechendes (anderes) Wissen.

Literatur:

Abels (2009) Wirklichkeit: Über Wissen und andere Definitionen der Wirklichkeit, über uns und Andere, Fremde und Vorurteile

Berger & Luckmann (2010 [1966]) Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie

Böhm (1996) Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen, in: Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, 263-289

Hermann (1992) Die Kompatibilität zwischen normativen Straftheorien und Kriminalitätstheorien. Golddammer's Archiv, 139, 516-532

Kerner (1996) Entstehungsbedingungen von Kriminalität und Ansatzpunkte für Kriminalprävention, in: Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, 37-53

14 Quelle: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=182.

Parmentier & Weitekamp (2011) Dealing with war crimes in Bosnia: retributive and restorative options through the eyes of the population, in: Crawford (Hrsg.), International and Comparative Criminal Justice and Urban Governance: Convergence and Divergence in Global, National and Local Settings, 140-167

Steinert (1980) Kleine Ermutigung für den kritischen Strafrechtler, sich vom ‚Strafbedürfnis der Bevölkerung‘ (und seinen Produzenten) nicht einschüchtern zu lassen, in: Lüderssen & Sack (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten IV: Kriminalpolitik und Strafrecht, 302-357

Weitekamp (1999) The History of Restorative Justice, in: Bazemore & Walgrave (Hrsg.), Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime, 75-102

Zehr (2010) Fairsöhnt: Restaurative Gerechtigkeit – Wie Opfer und Täter heil werden können

Kontakt:

Antonia Platten

Studentin der Soziologie und Kriminologie an der Universität Tübingen

antonia.platten@student.uni-tuebingen.de

Elmar G. M. Weitekamp, Ph.D.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

elmar.weitekamp@uni-tuebingen.de